

Satzung

der Stadt Norderstedt über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 352 der Stadt Norderstedt für das Gebiet Südlich Heidbergstraße, westlich Pappelstieg, nördlich Buchenweg, östlich Altes Buckhörner Moor

Präambel

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Norderstedt hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 352 der Stadt Norderstedt gefasst. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 Ressortbezeichnungen-AnpassungsVO vom 27. Oktober 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 14.05.2024 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 352 der Stadt Norderstedt im Sinne der §§ 8 ff. BauGB wird eine Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtteil Garstedt der Stadt Norderstedt beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Plankarte (Abbildung 1) durch Umrandung mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet und umfasst das Gebiet:
- Südlich Heidbergstraße (ohne das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9, Garstedt und dessen 1. Änderung)
 - Westlich Pappelstieg
 - Nördlich Buchenweg
 - Östlich Altes Buckhörner Moor

mit den nachstehend genannten Flurstücken:

Flurstücksnummer, Flur, Gemarkung:

- 30/7, 11, Garstedt
- 30/10, 11, Garstedt
- 30/11, 11, Garstedt
- 30/12, 11, Garstedt
- 30/13, 11, Garstedt
- 30/17, 11, Garstedt
- 30/18, 11, Garstedt
- 30/19, 11, Garstedt
- 30/22, 11, Garstedt
- 30/25, 11, Garstedt
- 30/26, 11, Garstedt
- 30/27, 11, Garstedt
- 30/28, 11, Garstedt
- 30/29, 11, Garstedt
- 30/30, 11, Garstedt
- 30/31, 11, Garstedt
- 30/33, 11, Garstedt
- 30/35, 11, Garstedt
- 30/36, 11, Garstedt
- 30/37, 11, Garstedt
- 30/38, 11, Garstedt
- 30/39, 11, Garstedt
- 30/40, 11, Garstedt
- 30/41, 11, Garstedt
- 30/42, 11, Garstedt
- 379/30, 11, Garstedt
- 380/30, 11, Garstedt
- 381/30, 11, Garstedt
- 382/30, 11, Garstedt

der Stadt Norderstedt über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 352 der Stadt Norderstedt für das Gebiet Südlich Heidbergstraße, westlich Pappelstieg, nördlich Buchenweg, östlich Altes Buckhörner Moor

- 383/30, 11, Garstedt
- 384/30, 11, Garstedt
- 388/30, 11, Garstedt
- 389/30, 11, Garstedt
- 518/30, 11, Garstedt
- 579/30, 11, Garstedt
- 581/30, 11, Garstedt

(2) Die Plankarte (Abbildung 1) ist Bestandteil dieser Satzung.



Abbildung 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Norderstedt, den 15.05.2024

Stadt Norderstedt

Die Oberbürgermeisterin

gez. Schmieder DS